

Außenbereichssatzung Am Bühl, Gemeinde Gutach
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Gutach
Hauptstraße 38
77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



DR. ALESSANDRA BASSO
M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)

Außenbereichssatzung Am Bühl, Gemeinde Gutach, Schwarzwaldbahn**Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung am Bühl, Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung hinsichtlich des Flurstücks 1077/1 geschaffen. Des Weiteren soll die Aufstockung einer auf Flstr.Nr. 137/29 bestehenden Garage zulässig sein (e-mail Planungsbüro FISCHER, Freiburg, vom 1. August 2017). Für beide Vorhaben ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung, die sich ausschließlich auf die beiden oben genannten Vorhaben bezieht, ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Das geplante Bauvorhaben befindet sich am südöstlichen Teil von Gutach. Der Geltungsbereich liegt direkt östlich der Bahnlinie. Der Geltungsbereich besteht aus Wohnhäusern, Holzschuppen und Gärten, zum Teil von Steinmauern begrenzt, sowie einer großen Wiese und einer Ackerfläche. An der Ostseite des Geltungsbereiches schließt sich Wald an. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft das Bühlerbächle.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 4. August 2017 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Etwa 300 m westlich des Geltungsbereiches verläuft die Gutach, welche in diesem Bereich zum *FFH-Gebiet 7715-341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg'* gehört. Durch die Planumsetzung ist das FFH-Gebiet aufgrund der Entfernung, aber auch aufgrund des Vorhabens nicht betroffen.

Etwa 350 m westlich des Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des *Vogelschutzgebietes 7915-441 'Mittlerer Schwarzwald'*. Aufgrund der Distanz, aber auch aufgrund des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete sind im Einflußbereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotope. Direkt angrenzend befinden sich jedoch folgende kartierte Biotope: 'Robinien-Feldgehölz am Bahndamm S Bühl' (177153170202) und Feldhecken und Feldgehölz O Bühl' (177153170203), in unmittelbarer Nähe noch die kartierten Biotope 'Hohlweg S Leimbauernhof, Bühl' (177153170201), 'Naturnahe Bachabschnitte Bühlerbächle' (177153170204), 'Feldhecken O Staigerbauernhof, Bühl' (177153170205). Etwa 300 m nordöstlich des Geltungsbereiches liegt der kartierte Biotop 'Feldgehölz O Bühl, SO Gutach' (177153170200). Die erwähnten Biotope sind durch eine Planumsetzung nicht betroffen.



5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten sowie Betroffenheit der vogelschutzgebiets- bzw. FFH-gebietsrelevanten Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehung am 4. August 2017 wurden im Geltungsbereich folgende Arten nachgewiesen: *Gartenbaumläufer*, *Hausrotschwanz*, *Zilpzalp*, sowie je ein besetztes Nest der *Mehl-* und der *Rauchschwalbe*. Im westlichen Bereich jenseits der Bahnlinie wurde ein Nest des *Haussperlings* registriert. Im anschließenden östlichen Bereich wurden ebenfalls *Mehl-* und *Rauchschwalben* angetroffen sowie *Haussperling*, *Bachstelze* und *Fitis*. Im Geltungsbereich sowie in den direkt angrenzenden Bereichen können aufgrund der Lebensraumausstattung weitere häufige und/oder verbreitete Vogelarten wie *Ringeltaube*, *Elster* oder *Blau-meise* vorkommen, aber aufgrund der Lebensraumausstattung auch seltenere Arten wie *Star*, *Feldsperling*, *Goldammer* oder *Grünspecht*. Als regelmäßige Nahrungsgäste sind Arten wie *Turmfalke*, *Mäusebussard* und *Rabenkrähe* zu erwarten.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für verschiedene Vogelarten prinzipiell nicht auszuschließen. Mit der Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Vogelindividuen, aber auch von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln ist insbesondere bei der Baufeldräumung zu rechnen, wenn zum Hausneubau Gehölze während der Brutzeit entfernt werden bzw. die Aufstockung der Garage während der Brutzeit erfolgt. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Weiterhin ist in Ausnahmefällen mit einer Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch bei diesem Vorhaben nicht erkennbar, die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

Mit einer Bebauung geht Lebensraum für Vogelarten verloren, wodurch bei einigen Arten eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Davon ist jedoch bei verbreiteten bzw. häufigen Arten wie *Kohl-* und *Blau-meise* oder *Amsel* nicht auszugehen, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Durch die Aufstockung der Garage, aber auch durch die Wohnbebauung gehen keine essentiellen Lebensstätten verloren, eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der



Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Für Arten, die den Bereich als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen können, zum Beispiel *Turmfalke*, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ebenfalls vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraumaanspruches keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Die Umgebung bietet weiterhin ausreichend Nahrungsraum. Auswirkungen, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nahezu ausgeschlossen.

Auch erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für verbreitete und/oder häufige Vogelarten auszuschließen, da sie nicht bzw. als wenig störungsanfällig gelten und diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen. Im vorliegenden Fall können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Säugetiere

- *Fledermaus*-Quartiere sind im Bereich der geplanten Wohnbebauung aufgrund fehlender geeigneter Strukturen, u.a. keine Gehölze mit entsprechenden Strukturen wie Baumhöhlen bzw. keine Gebäude, auszuschließen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen. In der Garage dagegen können ausnahmsweise Einzelquartiere bestehen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, kann jedoch durch Maßnahmen verhindert werden (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Aufgrund der aktuellen Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der Lage sind essentielle Nahrungshabitate, aber auch Leitstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen.

- Aufgrund einer nicht geeigneten Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* im Geltungsbereich weitestgehend auszuschließen, jedoch nicht in den benachbart anschließenden Gehölzbeständen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei den beiden geplanten Vorhaben daher ausgeschlossen werden.

- Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

- Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.



- Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gewässerkörper der Gutach nicht völlig auszuschließen, aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt.
- *Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- Vorkommen der *Zauneidechse* und der *Mauereidechse* sind prinzipiell entlang der Bahntrasse, im von Mauern umrandeten Bereichen sowie in Gärten in der Umgebung des Plangebietes denkbar. Aktuell sind jedoch keine Vorkommen beider Arten südlich von Gutach bekannt, jedoch Vorkommen zwischen Haslach und Hausach. Beim Vororttermin wurden keine Individuen dieser beiden Arten gesichtet. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ist bei beiden Vorhaben weitestgehend auszuschließen.
- Für die *Schlingnatter* ist ein Vorkommen im Naturraum prinzipiell möglich und auch bei Haslach und Hausach nachgewiesen, im Geltungsbereich bzw. angrenzend insbesondere im Bahnbereich. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ist bei beiden Vorhaben jedoch weitestgehend auszuschließen.
- Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Gutach, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Bereich von Gutach ist kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe bekannt. Lediglich von der *Gelbbauchunke* existieren Funde bei Haslach im Kinzig-



tal. Mit einem Auftreten dieser Art ist aufgrund der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht zu rechnen.

Kreuz- und Wechselkröte, *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen im Bereich von Gutach nicht vor. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Knoblauchkröte* sowie *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Schnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern des Geltungsbereiches und der Umgebung vorkommen. Das Bühlerbächle ist durch die beiden Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumanprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

Käfer

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich ausgeschlossen, da der ältere Walnussbaum keine geeignete Strukturen aufweist. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Allerdings ist auf den anschließenden Grundstücken ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. national geschützter Arten aufgrund vorhandener geeigneter Strukturen möglich. Eine



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Elster</i>	+	Aufstockung Garage	Vermeidung
<i>Amsel</i>	+	Aufstockung Garage	Vermeidung
<i>Bachstelze</i>	+	Aufstockung Garage	Vermeidung
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Aufstockung Garage	Vermeidung
<i>Haussperling</i>	+	Aufstockung Garage	Vermeidung
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Aufstockung Garage	Vermeidung
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Zauneidechse</i>	--	--	--
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Kreuzkröte</i>	--	--	--
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler			
Muscheln			
Krebse			
Pseudoskorpione			
Wasserschnecken			
Landschnecken			
Libellen			
Holzkäfer			
Wasserkäfer			
Schmetterlinge			
<i>Spanische Flagge</i>	--	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--



Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für das zu bebauende Grundstück ausgeschlossen werden, nicht jedoch, wenn bei der Umsetzung der Bauvorhaben auf benachbarte Grundstücke zurückgegriffen wird.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *Käfer* ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

- Vorkommen der relevanten *Schmetterlings*-Arten, hier speziell Vorkommen der beiden Tagfalterarten *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, sind im Gebiet und direkt umgebenden Bereichen denkbar, jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auf dem Gelände, das für die Wohnbebauung vorgesehen ist. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist daher auszuschließen.
- Weitere artenschutzrechtlich relevante Tagfalter-Arten wie der *Große Feuerfalter* kommen im Naturraum bzw. bei Gutach nicht vor.
- Weitere Arten wie *Spanische Fahne* oder *Nachtkerzenschwärmer* sind aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt nicht im Naturraum vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.



6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten, u.a. *Amsel*) und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden: *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien* (außer *Kreuzkröte*), *Spinnentiere*, *Land-schnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* (außer *Holzkäfer*) sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose und Flechten*.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- Die Aufstockung der Garage muss bei den *Vögeln* außerhalb der Fortpflanzungszeit (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) stattfinden, damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

- Die Aufstockung der Garage muss, da Einzelquartiere für *Fledermäuse* nicht ausgeschlossen werden können, nach der ersten, besser zweiten Frostperiode, jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen. Eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten.



7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten *Maßnahmen* ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten für die beiden Vorhaben (Aufstockung einer auf Flstr.Nr. 137/29 bestehenden Garage sowie Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung auf dem Flurstück 1077/1) innerhalb der Außenbereichssatzung Am Bühl, Gutach/Schwarzwaldbahn.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

